

Mietvertrag „WLAN Free“

zwischen (Mieter):

Max

Vorname

Mustermann

Nachname des Mieters

Firma / Verein

Musterstraße, Musterstadt

Anschrift

xxx / xxxx

Telefon

und (Dienstleister):

Computer | Netzwerk | Telekommunikation – Lauf,
Inhaber: Wolfgang Strobl, Grazer Str.3, 91207 Lauf

WLAN Free Router: Typ, Seriennummer, Zubehör

TP-Link WRxxxNx, 2147xxxxxx, Netzteil, Netzwerkkabel

Mietdauer: von xx.xx.16 bis xx.xx.xx

Mietpreis (einmalig): xxx €

Einbaukosten (einmalig): 58,31 €

Der Mietpreis und die Einbaukosten werden nach erfolgreicher Montage dem Mieter in Rechnung gestellt. Alle Preise inkl. MwSt. .

Musterstadt, xx.xx.16

Ort, Datum

Unterschrift Mieter

Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift die umseitig stehenden Bedingungen zum Mietvertrag.

Musterstadt, xx.xx.16

Ort, Datum

Unterschrift Dienstleister

**Bedingungen für die Vermietung eines WLAN Free Router durch
Computer | Netzwerk | Telekommunikation - Lauf,
Inhaber: Wolfgang Strobl - Grazer Str. 3 - 91207 Lauf**

§ 1 Allgemeines

Für die Vermietung von WLAN Free Routern (nachstehend: Hardware) durch Computer | Netzwerk | Telekommunikation - Lauf, Inhaber: Wolfgang Strobl (nachstehend: Dienstleister) gelten die nachfolgenden Mietbedingungen, die der Mieter mit seiner Unterschrift auf dem Mietvertrag anerkennt. Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Funktion der Hardware ist ein funktionsfähiger Internetanschluss welcher durch den Mieter gestellt werden muss. Die Hardware bleibt Eigentum des Dienstleisters.

§ 2 Mietzeit

Die Mietzeit beginnt mit dem Einbau der Hardware bei Ihnen vor Ort und endet zum im Vertrag vereinbarten Termin.

§ 3 Mietpreis

Grundlage des Mietpreises sind die, zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages geltenden Preise in Verbindung mit der im Mietvertrag fixierten Mietzeit. Die Miete ist bei der Entgegennahme der Hardware durch den Mieter (Einbau) unverzüglich und ohne Abzug nach Rechnungsstellung zu begleichen.

§ 4 Übergabe der Hardware

Dienstleister übergibt durch Einbau die Hardware in einwandfreiem Zustand und demonstriert die Funktionstüchtigkeit. Der Mieter bestätigt durch seine Unterschrift auf dem Mietvertrag den einwandfreien und funktionierenden Zustand der Hardware.

§ 5 Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, die Hardware vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. Eine Änderung des Aufbauortes ist dem Dienstleister schriftlich mitzuteilen. Eine Untervermietung der Hardware durch den Mieter ist nicht gestattet. Der Mieter verwendet den WLAN Free Router ausschließlich als Maßnahme zur Förderung seines eigenen Geschäfts.

§ 6 Mängel

Sollte die Hardware oder die Funktion durch einen Mangel nicht mehr ordnungsgemäß funktionieren, wird der Dienstleister - nach telefonischer Meldung - binnen zwei Werktagen die Funktion prüfen und wiederherstellen. Sofern notwendig bekommt der Mieter eine kostenlose Ersatz-Hardware zur Verfügung gestellt. Der Mangel muss dem Dienstleister telefonisch gemeldet werden. Auf Grund von Wartungsarbeiten oder technischen Störungen z.B. des Internetzugang kann es vorkommen, dass der Zugang vorübergehend nicht oder lediglich eingeschränkt möglich ist. Eine Minderung der Miete ist nicht zulässig.

§ 7 Haftung

Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflicht zur schonenden Behandlung und sorgfältigen Pflege der Hardware entstehen. Seinem Verschulden steht das seiner Gehilfen, Lehrlinge und sonstigen Beauftragten gleich. Sonstige Schäden hat er dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, sich jederzeit persönlich oder durch Beauftragte von dem Zustand der Hardware zu überzeugen und etwaige Schäden beheben zu lassen.

§ 8 Rückgabe

Der Mieter hat die Hardware in komplettem, einwandfreiem Zustand nach Ende der Mietzeit zurück zugeben. Die Rücknahme erfolgt durch Abbau durch den Dienstleister unter dem Vorbehalt der Prüfung der ordnungsgemäßen Funktionstüchtigkeit der Hardware und der Vollständigkeit des Zubehörs. Wird die Hardware nicht in vollständigem und in einwandfreiem, funktionstüchtigem Zustand zurückgegeben, so ist der Dienstleister berechtigt, diesen Zustand gegen Erstattung der Kosten wieder herstellen (Reparatur) zulassen. Dienstleister verpflichtet sich, dem Mieter die Gelegenheit zu geben, sich über den Zustand ein eigenes Bild zu verschaffen bzw. unverzüglich eine Überprüfung durchzuführen. Gibt der Mieter die Hardware nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurück (verhindert den Abbau oder verweigert die Herausgabe) so wird für den darüber hinaus gehenden Zeitraum eine Miete über den tatsächlich über dem Vertragsende liegendem Zeitraum fällig.

§ 9 Teilunwirksamkeit

Von der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Die Rechtswirksamkeit des Mietvertrags bleibt ebenfalls davon unberührt.

§ 10 Änderungen

Abweichungen von diesen Bedingungen, ergänzende Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.